

## **Transformationsprozess nach Auslaufen der Überleitungsvereinbarungen nach § 33 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (LRV SGB IX) zum 31.12.2021**

Eckpunkte zur Umsetzung des Vertragsrechts nach Kapitel 8 des SGB IX ab dem 01.01.2022:

1. Die Mitglieder der Vertragskommission stimmen überein, dass nach Ablauf der Überleitungsregelung nach § 33 LRV SGB IX und den am 31.12.2021 endenden Vereinbarungen, die zu dessen Umsetzung getroffen wurden, ein vertragsloser Zustand zu vermeiden ist. Aufgrund der zeitlichen Enge wird zu diesem Zweck in einem vereinfachten Verfahren vereinbart, dass die bestehenden Überleitungsvereinbarungen nach § 33 LRV SGB IX ab 01.01.2022 längstens bis 31.12.2022 fortwirken. Das gilt auch für die darin vereinbarte Vergütung.
2. Die Mitglieder der Vertragskommission sehen sich weiterhin verpflichtet, den Prozess zur weiteren Ausgestaltung der Regelungen des LRV SGB IX weiterzuverfolgen. Die Mitglieder der Vertragskommission unterstützen darüber hinaus auch die Abstimmung von weitergehenden Regelungen zum Abschluss neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 13 ff. LRV SGB IX im Rahmen der AG Vertragsrecht.
3. Die Vertragskommission empfiehlt, dass für das Jahr 2022 befristete, nicht schiedsstellenfähige Transformationsvereinbarungen mit Regelungen geschlossen werden, in denen mindestens teilweise wichtige Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX für Schleswig-Holstein zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern umgesetzt werden. Ziel ist, unabhängig von unbestritten zwischen den Parteien des Landesrahmenvertrags weiter zu verhandelnden Gegenständen, ein Signal der Veränderung im Sinne der Reformgedanken des Bundesteilhabegesetzes zu setzen.
4. In den Transformationsvereinbarungen kann die Vergütung mit pauschalen Personal- und Sachkostensteigerungen oder abweichend individuell mit entsprechenden Nachweisen vereinbart werden. Die Investitionskostenbeträge vom 31.12.2021 gelten fort.  
Sofern pauschale Anpassungen der Vergütung im Rahmen der Transformationsvereinbarung auf der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Basis vereinbart werden, werden Personalkostensteigerungen bei der Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen auf die bekannt gemachte prozentuale Steigerung des Tarifs bzw. der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung, in anderen Fällen auf höchstens 1,35 %, und bei Sachkostensteigerungen auf höchstens 2,6 %, berücksichtigt.
5. Die Transformationsvereinbarungen lösen die Fortwirkensregelungen nach Nummer 1 ab. Für sie gelten die Bedingungen der Anlage zu den Eckpunkten. Für die Verhandlungen über die Transformationsvereinbarung gilt folgender Zeitplan

bis 31.12.2021	Erklärung des Leistungserbringers zur Transformation und ob diese mit pauschaler Anpassung der Vergütung oder individuell verhandelt erfolgen soll,  Vorlage der Unterlagen entsprechend Nummern 1. bis 3. der Anlage Eckpunkte Transformationsprozess durch den Leistungserbringer, optional mit der Darstellung des Personal nach Nummer 4 der Anlage Eckpunkte Transformationsprozess
bis 31.01.2022	Erklärung des Leistungsträgers ob die Anpassung der Vergütung individuell verhandelt werden soll und welche weiteren Unterlagen (insbesondere Darstellung Personal nach Nummer 4 der Anlage Eckpunkte Transformationsprozess) erforderlich sind, da eine individuelle Verhandlung vom Leistungserbringer und/oder Leistungsträger gewünscht wird
bis 28.02.2022	Vorlage der weiteren Unterlagen durch den Leistungserbringer
bis 30.06.2022	Verhandlung und Unterzeichnung der Transformationsvereinbarung

6. Kommt die Transformationsvereinbarung bis 30. Juni 2022 nicht zustande, werden die Verhandlungen nahtlos als Verhandlungen über eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung fortgesetzt und die bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien geeinten Gegenstände übernommen. Es ist eine Vereinbarung über das Fortwirken der bestehenden Vereinbarung nach Nummer 1 mit einer anzupassenden Vergütung abzuschließen. Sie soll mit den bereits geeinten Gegenständen vereinbart werden, bei Leistungen in besonderen Wohnformen sind dabei mindestens die Ergebnisse der Flächen- und Inventaraufteilung nach Nr. 2 der Anlage Eckpunkte Transformationsprozess zu berücksichtigen. Für die Vergütung ist folgendes zu vereinbaren: Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2022 wird keine Vergütungssteigerung vorgenommen. Für den Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 2022 wird die Vergütung mit den für die pauschale Anpassung geltenden Werten gesteigert.
7. Zur Begleitung der Umsetzung des Transformationsprozesses wird eine Clearingstelle errichtet, die sich aus je einer Vertretung der Leistungsträger und Leistungserbringer zusammensetzt, und an der die Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen mit einer Vertretung mitwirkt. Ihre Aufgabe ist, den Vertragsparteien im Einzelfall auf deren Nachfrage zur Förderung des Vertragsschlusses im Sinne von Nr. 3 Empfehlungen für die Regelungen der Transformationsvereinbarung zu geben. Mitglieder der VK bzw. der Schlichtungsgruppe sollen keine Mitglieder der Clearingstelle sein.
8. Eine Transformationsvereinbarung hat keine präjudizielle Wirkung für künftige Vereinbarungen nach § 125 SGB IX. Die Vertragskommission empfiehlt, die Verhandlungen zur Transformationsvereinbarung in der Weise zu gestalten, dass Verhandlungen über den Abschluss von neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen anschlussfähig sind.